

# Städtetag

## Nordrhein-Westfalen

Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln

An die

- a) Mitgliedstädte
- b) Mitglieder des Bau- und Verkehrsausschuss
- c) Mitglieder des AK „Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen“
- d) Mitglieder des AK „Zentrale Bauverwaltung“

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

18.06.2013/Geh

Telefon +49 221 3771-0  
Durchwahl 3771-2 76  
Telefax +49 221 3771-7609

E-Mail

barbara.meissner@  
staedtetag.de

Bearbeitet von  
Barbara Meißner

Aktenzeichen

74.10.30

Umdruck-Nr.

L 6205

### Novelle der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat am 07.06.2013 mit knapper Mehrheit von 35 der 69 Stimmen die Novellierung der HOAI beschlossen und damit den Weg für ein kurzfristiges Inkrafttreten der HOAI 2013 freigemacht. Infolge der Zustimmung im Plenum entfiel ein kurzfristig eingebrachter Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, der darauf abzielte, der Novelle wegen der teilweise sehr hohen Honorarerhöhung nicht zuzustimmen. Ebenfalls keine Mehrheit fand ein Antrag Hessens, der auf eine Bundesratsinitiative zur Rückführung der Planungsleistungen der Anlage 1 HOAI 2009 in der kommenden Legislaturperiode drängte.

Allerdings hat er die Zustimmung mit einer Entschließung gekoppelt. In seiner Entschließung verweist der Bundesrat darauf, dass sein Beschluss vom 12.06.2009 zu wesentlichen Teilen bei der Neufassung nicht berücksichtigt wurde. So sind nach wie vor die Honorare für Beratungsleistungen rechtlich unverbindlich in Anlage I der HOAI geregelt.

Der Bundesrat sieht sich durch die späte Unterrichtung an einer angemessenen Diskussion gehindert und betrachtet dies als Widerspruch zu dem kooperativen Geist, mit dem er die Modernisierung der HOAI begleitet hatte.

Für die nächste Legislaturperiode bittet der Bundesrat um Evaluierung der Erhöhung der Honorarsätze und um Bericht der Bundesregierung zu der Frage der Rückführung der Beratungsleistungen in den verbindlichen Teil der HOAI. Auch die Aufnahme der Regelungen der örtlichen Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen als verbindlich sollte umgesetzt werden.

Bis zuletzt war ungewiss, ob die Ländervertretung den von der Bundesregierung vorgelegten Verordnungsentwurf akzeptieren würde, da wesentliche Forderungen der Bundesländer, der kommunalen Spitzenverbände wie auch der Ingenieur- und Architektenkammern und -verbände darin keine Berücksichtigung gefunden haben.

### **Wesentliche Änderungen der HOAI**

Eine der wichtigsten Änderungen besteht in der baufachlichen Überarbeitung der Leistungsbilder, die nunmehr weitere wesentliche Grundleistungen umfassen. So wird etwa das Leistungsbild der Objektplanung insofern erweitert, als die einzelnen Leistungsphasen (LPH) um die Kostenkontrolle (LPH 2 und 6) und die planungsbegleitende Terminplanung in den LPH 2, 3, 5 und 8 ergänzt werden. Der bisher in den LPH 6 und 7 vorgesehene Kostenanschlag wird von der Aufgabe zur Erstellung eines bepreisten Leistungsverzeichnisses abgelöst, anhand dessen die Ausschreibungsergebnisse überprüft werden sollen. Zudem wird die LPH 7 um die Dokumentation des Vergabeverfahrens erweitert.

Als Grundleistung neu eingeführt wird die fachliche Bewertung von Mängeln innerhalb der Verjährungsfrist von maximal fünf Jahren (LPH 8), während die Überwachung der Mängelbeseitigung zukünftig nur noch als Besondere Leistung beauftragt werden kann. Auch die Besonderen Leistungen werden im Übrigen deutlich erweitert, etwa um den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz in der LPH 2.

- Dem erweiterten Leistungsumfang entsprechend sind auch die prozentualen Gewichtungen der Grundleistungen geändert worden.
- Die Fälligkeit des Honorars wird in der neuen HOAI 2013 nunmehr ausdrücklich an die Abnahme des Architektenwerks geknüpft. Insoweit ist zukünftig ein besonderes Augenmerk auf die rechtsgeschäftliche Abnahme der erbrachten Planerleistungen zu legen.
- Die mitzuverarbeitende Bausubstanz ist zukünftig wieder angemessen zu berücksichtigen. Dabei sind Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren.
- Der Umbau- oder Modernisierungszuschlag kann nunmehr mit höchstens 33% vereinbart werden. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, wird unwiderleglich vermutet, dass ein Zuschlag von 20% ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad vereinbart ist.
- Strukturell wurden die Objektlisten überarbeitet und eine redaktionelle Umgestaltung des Anlagenteils vorgenommen; so werden zum Beispiel die Besonderen Leistungen wieder zusammen mit den Grundleistungen tabellarisch aufgeführt und mit den jeweiligen Objektlisten in einer Anlage pro Leistungsbild dargestellt.

### **Anhebung der Tafelwerte**

Vorrangig als Folge der erweiterten Leistungsbilder und gutachterlichen Überprüfung der Honorarstruktur sieht die neue HOAI 2013 – vom Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung abgesehen – eine Steigerung der Honorare um durchschnittlich 17% vor, hinsichtlich des Leistungsbilds Wärmeschutz und Energiebilanzierung sogar bis zu 203%.

### **Beratungsleistungen bleiben unverbindlich**

Aufgrund angeblicher europarechtlicher Bedenken sah sich die Bundesregierung nicht in der Lage, der Forderung nach Rückführung der Beratungsleistungen in den verbindlichen Teil der HOAI nachzukommen. Damit sind weiterhin die Leistungen betreffend Umweltverträglichkeitsstudien, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessungstechnische Leistungen aus dem gesetzlich verbindlichen Preisrecht der HOAI ausgeschlossen.

Auch die örtliche Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen wurde lediglich als Besondere Leistung definiert und nicht in den verbindlichen Teil der HOAI übernommen. Beides war seitens der Planer und der Bundesländer nachdrücklich erbeten sowie in mehreren Gutachten empfohlen worden.

Dass der Bundesrat der Novellierung gleichwohl mit knapper Mehrheit zugestimmt hat, liegt ausschließlich daran, dass er das Inkrafttreten der überarbeiteten Verordnung nicht in Gänze gefährden wollte.

### **Inkrafttreten der HOAI 2013**

Die HOAI 2013 tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Dies wird voraussichtlich im Juli beziehungsweise Anfang August 2013 sein. Für die bis dahin beauftragten Architekten- und Ingenieurleistungen gelten die Regelungen der HOAI 2009 fort.

### **Einschätzungen der kommunalen Spitzenverbände**

Der Deutsche Städtetag hatte sich gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden vehement gegen die Novelle der HOAI ausgesprochen. Dieses lag darin begründet, dass zu befürchten steht, dass es zu massiven Honorarerhöhungen zulasten der kommunalen Auftraggeber kommen wird.

Obwohl auf Grund der bekannten desolaten Haushaltslage auf Seiten der Kommunen diese durch Konsolidierungsprogramme bereits zu tiefen Einschnitten gezwungen werden, sollen mit der geplanten Neuregelung in einer solchen Situation die Honorare für die Architekten und Ingenieure massiv angehoben werden. Damit werden den Kommunen weitere finanzielle Belastungen mit negativen Auswirkungen auf die Schaffung von Infrastruktureinrichtungen und die Notwendigkeit, die Mehraufwendungen auf die Bürgerinnen und Bürger umzulegen, auferlegt.

Zudem werden zum Nachteil potentieller Auftragnehmer (Architekten/Ingenieure) Umsetzungsverzögerungen und –unterlassungen im Hinblick auf die Maßnahmen die Folge sein. Auch ist – insbesondere bei der Flächenplanung – im Hinblick auf die erheblichen finanziellen Mehrbelastungen eine Rückführung der Aufgaben in den kommunalen Bereich durch interkommunale Zusammenarbeiten nicht unwahrscheinlich. Dies alles kann nicht im Interesse der Architekten und Ingenieure sein.

Darüber hinaus hat sich der Deutsche Städtetag im Gegensatz zu den anderen kommunalen Spitzenverbänden für eine Rückführung der in Anhang I aufgeführten vermessungstechnischen Leistungen in den verbindlichen Teil der HOAI eingesetzt. Mit der Rückführung dieser Leistungen in den verbindlichen Teil wurde nicht die Gefahr gesehen, dass es zu einer auch in diesem Bereich teilweise

überzogenen Erhöhung der Honorare kommen könnte.

Vielmehr sahen wir als entscheidend an, dass die Vermessungsleistungen als kommunale Aufgabe zu den wichtigen Leistungen im Bereich der HOAI gehören. Aus diesem Grunde halten wir es für unverzichtbar, dass für diesen Teil der Beratungsleistungen sowohl für die Planung als auch für die Kalkulation in den städtischen Vermessungsämtern eine klare und verbindliche Honorarbasis zur Verfügung steht. Für die Rückführung der vermessungstechnischen Leistungen im verbindlichen Teil der HOAI sprechen deshalb darüber hinaus weitere Gründe:

- Gleichbehandlung aller am Bau beteiligten Akteure
- rechtssichere Vergabe und Auftragsabwicklung
- verbesserte Preistransparenz
- Eindämmung des ruinösen Preiswettbewerbs
- Eindämmung weiterer Qualitätseinbußen
- Berücksichtigung entsprechender Beschlüsse der Bauminister- und der Wirtschaftsministerkonferenz.

Nach unserer Auffassung sind – im Gegensatz zur Auffassung des BMWi - keine europarechtlichen Bedenken gegen die Rückführung in den verbindlichen Teil der HOAI zu erkennen.

Es ist davon auszugehen, dass die Diskussion in der nächsten Legislaturperiode weitergehen wird. Denn es sind noch viele Bereiche (die Leistungsbilder, Flächennutzungsplan, Flächenplanung, Planungsplan, Landschaftsplan, Gründordnungsplan), die einer Überarbeitung bedürfen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Barbara Meißner